

Hauptwahlvorstand des Wahlkreises

**WAHL DES PARLAMENTS DER
DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT
VOM 26. MAI 2019**

Notifizierung einer Beschwerde (per Einschreiben)

Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises teilt Hrn./Fr.⁽¹⁾,
Überbringer des Wahlvorschlags mit den Kandidaturen von Hrn./Fr.
.....
.....
.....
und Mitkandidaten mit, dass ihm eine Beschwerde unter Berufung auf die weiter unten angegebenen
Gründe überreicht worden ist, und zwar gegen die Zulassung der Kandidaturen von Hrn./Fr.
.....
.....
die im erwähnten Wahlvorschlag angeführt sind.

Gründe:
.....
.....
.....⁽¹⁾

Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises teilt Hrn./Fr., Kandidat, mit, dass ihm eine Beschwerde zur Beanstandung seiner/ihrer Wählbarkeit unter Berufung auf die weiter unten angegebenen Gründe überreicht worden ist⁽²⁾.

Gründe:
.....
.....
.....

Er macht Hrn./Fr. auf die nachfolgend angeführten Bestimmungen des Wahlgesetzbuches aufmerksam⁽³⁾.

Eupen, den 2019

Der Vorsitzende

⁽¹⁾ - Der Wähler, der den betreffenden Wahlvorschlag eingereicht hat, oder - bei mehreren Überbringern - derjenige, der als erster in der Annahmeerklärung angegeben ist.
- Vor Namen und Vornamen ist der Vermerk "Herr" (Hr.) oder "Frau" (Fr.) anzubringen.
- Diese Rubrik ist ungeachtet der Beschwerdegründe auszufüllen.
⁽²⁾ Diese Rubrik nur im Falle der Beanstandung der Wählbarkeit auszufüllen.
⁽³⁾ Siehe Rückseite.

AUSZUG AUS DEM WAHLGESETZBUCH

(abgeändert durch Art. 24 § 3 des Gesetzes vom 6. Juli 1990
zur Regelung der Modalitäten für die Wahl des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft)

Art. 123 - Die Überbringer der angenommenen oder abgewiesenen Listen oder - in deren Ermangelung - einer der auf diesen Listen eingetragenen Kandidaten können am zweiundfünfzigsten Tag vor der Wahl zwischen 14 und 16 Uhr an dem für das Einreichen der Wahlvorschläge angegebenen Ort dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises gegen Empfangsbescheinigung einen Schriftsatz aushändigen, in dem die Unregelmäßigkeiten beanstandet werden, die beim vorläufigen Abschluss der Kandidatenliste in Betracht gezogen oder am Tag nach diesem Abschluss vorgebracht wurden. Handelt es sich bei der betreffenden Unregelmäßigkeit um die Nichtwählbarkeit eines Kandidaten, kann ein Schriftsatz unter den gleichen Bedingungen eingereicht werden.

Die in Absatz 1 erwähnten Personen können gegebenenfalls ein Berichtigungs- oder Ergänzungsschriftstück einreichen.

Das Berichtigungs- oder Ergänzungsschriftstück ist nur zulässig, wenn ein Wahlvorschlag beziehungsweise ein oder mehrere Kandidaten auf einem dieser Wahlvorschläge aus einem der folgenden Gründe abgewiesen wurden:

1. unzureichende Anzahl ordnungsgemäßer Unterschriften von vorschlagenden Wählern,
2. zu hohe Anzahl Kandidaten,
3. Fehlen einer ordnungsgemäßen Annahme,
4. fehlende oder unzureichende Angaben betreffend Name, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf, Hauptwohnort der Kandidaten oder der Wähler, die zum Einreichen des Wahlvorschlags ermächtigt wurden,
5. Nichtbeachtung der Regeln für die Klassierung der Kandidaten oder die Anordnung ihrer Namen,
6. Nichtbeachtung der in Artikel 22*bis* des Gesetzes vom 6. Juli 1990 zur Regelung der Modalitäten für die Wahl des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft erwähnten Regeln in Bezug auf die ausgeglichene Zusammenstellung der Listen.

Außer in dem unter Absatz 3 Nr. 6 vorgesehenen Fall darf das Berichtigungs- oder Ergänzungsschriftstück keine Namen neuer Kandidaten enthalten. Außer in dem unter Absatz 3 Nr. 6 vorgesehenen Fall darf die in dem abgewiesenen Wahlvorschlag angenommene Vorschlagsreihenfolge darin nicht geändert werden.

Die Verringerung der zu hohen Anzahl Kandidaten kann nur aufgrund einer schriftlichen Erklärung eines Kandidaten erfolgen, mit der er seine Annahmeakte zurückzieht.

Die gemäß Absatz 3 Nr. 6 vorgeschlagenen neuen Kandidaten müssen in einer schriftlichen Erklärung die ihnen angebotene Kandidatur annehmen.

Die gültigen Unterschriften der vorschlagenden Wähler und der annehmenden Kandidaten und die ordnungsgemäßen Angaben in dem abgewiesenen Wahlvorschlag bleiben erhalten, wenn das Berichtigungs- oder Ergänzungsschriftstück angenommen wird.

Art. 124 - Am zweiundfünfzigsten Tag vor der Wahl tritt der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises um 16 Uhr zusammen.

Er überprüft gegebenenfalls die Unterlagen, die der Vorsitzende gemäß den Artikeln 121, 122 und 123 erhalten hat, und befindet darüber nach Anhörung der Betroffenen, sofern sie es verlangen. Falls erforderlich berichtigt er die Kandidatenliste und schließt sie endgültig ab.

Nur die Überbringer der Listen oder - in deren Ermangelung - die Kandidaten, die die eine oder andere in den Artikeln 121 und 123 vorgesehene Unterlage eingereicht haben, und die aufgrund von Artikel 22 Absatz 11 des Gesetzes vom 6. Juli 1990 zur Regelung der Modalitäten für die Wahl des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft benannten Zeugen dürfen dieser Sitzung beiwohnen.

Wird die Wählbarkeit eines Kandidaten in Zweifel gezogen, so können ebenfalls dieser Kandidat und der Antragsteller dieser Sitzung persönlich beiwohnen oder sich dort von einem Bevollmächtigten vertreten lassen. Ihre persönliche Anwesenheit oder ihre Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist Bedingung für die Zulässigkeit der in Artikel 125 vorgesehenen Berufung.

Art. 125 - Wenn der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises eine Kandidatur wegen Nichtwählbarkeit eines Kandidaten ablehnt, so wird dies im Protokoll vermerkt und der Vorsitzende ersucht den Kandidaten oder seinen Bevollmächtigten, sofern der abgewiesene Kandidat anwesend oder vertreten ist, im Protokoll eine Berufungserklärung zu unterzeichnen, falls er dies wünscht.

Wird die Beschwerde, die sich auf die Nichtwählbarkeit eines Kandidaten beruft, verworfen, ist dasselbe Verfahren anwendbar und der Antragsteller oder sein Bevollmächtigter wird ersucht, eine Berufungserklärung zu unterzeichnen, falls er dies wünscht.

Bei Berufung wird die Sache vor der ersten Kammer des Appellationshofes von Lüttich ohne Vorladung beziehungsweise Aufforderung auf den auf den einundvierzigsten Tag vor der Wahl um 10 Uhr vormittags anberaumt, selbst wenn dieser Tag ein Feiertag ist.

Gegen Beschlüsse des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises, die sich nicht auf die Wählbarkeit der Kandidaten beziehen, kann keine Berufung eingelegt werden.

Art. 125bis - Der Präsident des Appellationshofes von Lüttich hält sich am einundfünfzigsten Tag vor der Wahl von 11 bis 13 Uhr in seinem Amtszimmer zur Verfügung des Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises, um dort aus seinen Händen eine Ausfertigung des Protokolls mit den Berufungserklärungen und alle Unterlagen in Bezug auf die Streitfälle, von denen der Hauptwahlvorstand Kenntnis erhalten hat, entgegenzunehmen.

Im Beisein seines Greffiers verfasst er die Akte über diese Aushändigung.

Art. 125ter - Der Präsident des Appellationshofes von Lüttich trägt die Sache in die Sitzungsliste der ersten Kammer des Appellationshofes für den einundvierzigsten Tag vor der Wahl um 10 Uhr vormittags ein, selbst wenn dieser Tag ein Feiertag ist.

Die erste Kammer des Appellationshofes prüft die Sachen in Bezug auf die Wählbarkeit unter Zurückstellung aller anderen Sachen.

In öffentlicher Sitzung verliest der Präsident die Aktenstücke. Sodann gibt er dem Berufungskläger und gegebenenfalls dem Berufungsbeklagten das Wort; diese können sich von einem Rechtsbeistand vertreten und beistehen lassen.

Nach Anhörung der Stellungnahme des Generalprokurators entscheidet der Gerichtshof unverzüglich durch einen Entscheid, der in öffentlicher Sitzung verlesen wird; dieser Entscheid wird dem Betreffenden nicht zugestellt, sondern bei der Kanzlei des Gerichtshofs hinterlegt, wo der Betreffende ihn kostenlos einsehen kann.

Der Tenor des Entscheids wird dem Vorsitzenden des betreffenden Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises an dem von ihm angegebenen Ort von der Staatsanwaltschaft auf digitalem Weg zur Kenntnis gebracht.

Die Akte des Gerichtshofes wird dem Greffier der Versammlung, die mit der Überprüfung der Mandate der Gewählten beauftragt ist, innerhalb acht Tagen zusammen mit einer Ausfertigung des Entscheids übermittelt.

Art. 125quater - Gegen die in Artikel 125ter erwähnten Entscheide ist kein Rechtsmittel möglich.